

Satzung

der Dorothea-Brökelschen-Stiftung in Goslar

Die verstorbenen Eheleute Oberstudiendirektor i. R. Werner Brökelschen und Frau Dr. Else Brökelschen geb. Kemper haben zum Andenken an ihre verstorbene Tochter eine Stipendienstiftung testamentarisch errichtet.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

„D o r o t h e a - B r ö k e l s c h e n - S t i f t u n g“ .

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Goslar.

§ 2

Stiftungszweck, Verfahren

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gewährung von Beihilfen, um ehemaligen Schülern bzw. Schülerinnen des Ratsgymnasiums und der Christian-von-Dohm-Schule die Fortbildung an einer Hochschule, Fachhochschule oder Fachschule zu ermöglichen. Es sind dabei in erster Linie Abiturienten zu berücksichtigen, doch können auch andere ehemalige Schüler und Schülerinnen dieser Gymnasien bedacht werden. Bei der Gewährung der Beihilfen soll die Bedürftigkeit und Würdigkeit des Empfängers ausschlaggebend sein und zwar ohne Rücksicht auf Herkunft und Glaubensbekenntnis. Dabei soll auch jede parteipolitische Erwägung für oder gegen den Bewerber außer Betracht bleiben.
- (2) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sind Beihilfen zu zahlen, die möglichst 250,00 DM für jeden Bewerber betragen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, höhere Beihilfen bis zur Höhe der jährlich verfügbaren Erträge einem Bewerber zu bewilligen. Wiederholte Bewerbung und Bewilligung sind zulässig.
- (3) Anträge auf Bewilligung von Beihilfen sind bis zum 15. Mai eines jeden Jahres bei den Schulleitern eines der beiden Gymnasien formlos einzureichen. Danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Zur Entscheidung über die vorliegenden Anträge beräumt der Vorsitzende eine Vorstandssitzung bis zum 01.06. jeden Jahres an. Die Bewerber sind von der getroffenen Entscheidung schriftlich zu unterrichten.
- (4) Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem bebauten Grundstück Siegfriedstraße Nr. 69 in Wuppertal-Elberfeld (Loseblatt-Grundbuch von Elberfeld Blatt 17 112). Das Grundstück mit aufstehendem Gebäude ist zu einem angemessenen Erlös zu veräußern, um die Erfüllung des Stiftungszwecks auf Dauer sicherzustellen. Der Erlös ist auf einem Sparbuch zinslich zu belegen oder für den Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren zu verwenden.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die eingehenden sonstigen Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (3) Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die eingehenden sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwandt werden, sind sie zinsbringend anzulegen.
- (4) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, auch nicht solche der Stifter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten. Den Nachweis über seine Vertretungsbefugnis führt der Vorstand durch eine Bescheinigung der Stiftungsbehörde.
- (2) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen, bedürfen der Unterzeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern, von denen das eine der Leiter der Stadtverwaltung Goslar sein muss. Er kann sich vertreten lassen.

§ 5

Organ der Stiftung

Der Vorstand ist das einzige Organ der Stiftung.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Den Vorstand der Stiftung bilden:
 - Der Leiter der Stadtverwaltung Goslar, der sich vertreten lassen kann;
 - die Schulleiter des Ratsgymnasiums und der Christian-von-Dohm-Schule in Goslar;

- je ein Mitglied der Kollegien der vorgenannten Gymnasien, die vom Lehrerkollegium jeder Schule für die Dauer von fünf Jahren zu wählen sind.
- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen, die einzelnen Mitgliedern durch die Ausübung ihres Ehrenamtes entstehen, können ersetzt werden.
 - (3) Die Stiftung wird durch den Vorstand verwaltet und gem. § 4 dieser Satzung vertreten. Die Ausführung der Verwaltungsgeschäfte übernimmt die Stadt Goslar.

§ 7

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Stiftungsvorstand schriftlich ein und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes an der Ausübung seines Amtes verhindert, nimmt sein Stellvertreter alle in dieser Satzung dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes zustehenden Aufgaben wahr.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand kann nur verbindliche Beschlüsse fassen, wenn alle fünf Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse fasst der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften, die vom Vorsitzenden und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind, anzufertigen.

§ 9

Vorstandssitzungen

- (1) Der Stiftungsvorstand hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten und ist verpflichtet, über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen sowie über die Rechnungslegung zu entscheiden und Entlastung gem. § 10 der Stiftungssatzung zu erteilen.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein und leitet die Sitzung. Die Einladung muss den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein.

§ 10

Rechnungswesen

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben hat ein Vorstandsmitglied in geeigneter Weise Nachweise zu führen und nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Vorstand Rechnung zu legen. Die übrigen Vorstandsmitglieder erteilen Entlastung. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens aufgrund der Beschlüsse des Vorstandes und die Rechnungsführung obliegt dem Leiter der Stadtverwaltung der Stadt Goslar oder dem von ihm bestimmten Vertreter.

§ 11

Aufhebung bzw. Erlöschen der Stiftung

Wird die Stiftung aufgrund § 87 BGB aufgehoben oder erlischt sie aus einem anderen Grunde, so fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Goslar, das es für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Goslar, 17. Juli 1979

Der Stiftungsvorstand:

(Dr. Dumas)

(Engelke)

(Förster)

(Kopp)

(Sack)